



## Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen.

## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

- Digitaler Zivilprozess: Das Amtsgericht als Reallabor
- Referentenentwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz vorgelegt
- Verschiebung des Meldeverfahrens zur Mitteilung zur Identität der Aktionäre nach § 45b Abs. 9 EstG
- EFRAG veröffentlicht die XBRL-Taxonomie für ESRS Set 1

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben geplant
- Geldwäscheprävention im Immobiliensektor: Erweiterung der Meldetatbestände geplant
- Geldwäsche: Liste der Hochrisiko-Staaten aktualisiert

### Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- Draghi-Bericht zur Zukunft der Europäischen Wettbewerbsfähigkeit
- EU-Kommission evaluiert Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Waren
- EU-Konsultation zum Entwurf von kartellrechtlichen Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch
- EU-Konsultation zur Wirkweise des Datenschutzrahmens EU-USA

### Zum Schluss

- BGH-Entscheidungen zum Urheberrecht an Fototapeten

---

## Privates Wirtschaftsrecht

### Digitaler Zivilprozess: Das Amtsgericht als Reallabor

Das Kabinett hat am 04.09.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für einen Testzeitraum von 10 Jahren vor ausgewählten Amtsgerichten zivilrechtliche Verfahren von der Klageeinreichung über die (Video-)Verhandlung und Beweisaufnahme bis hin zur Urteilsverkündung vollständig digital durchgeführt werden können sollen. Begleitet wird dieses Projekt vom BMJ und derzeit neun Bundesländern sowie dreizehn Pilotgerichten, die als Reallabore für die Testphase fungieren.

Das Online-Verfahren soll durch Klageeinreichung über ein digitales Eingabesystem eröffnet werden. Das System soll den Rechtssuchenden durch eine Kombination aus Voreinstellungen und Abfragedialogen die Antragstellung erleichtern und Zeit sparen. Es soll zugleich eine Verknüpfung mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) geben, so dass auch der herkömmliche elektronische Rechtsverkehr genutzt werden kann. Anträge und Erklärungen sollen dann auf einer Kommunikationsplattform eingereicht, gegebenenfalls – z. B. in Vergleichssituationen – bearbeitet und schließlich zugestellt werden können.

Um einen besonderen Anreiz für die Nutzung des Online-Verfahrens zu schaffen, soll für dieses der Gebührensatz künftig von 0,3 auf 0,2 reduziert werden.

## Referentenentwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz vorgelegt

Das Bundesfinanzministerium hat ein Zweites Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (ZuFinG II) als [Referentenentwurf](#) vorgelegt.

Ziel des Entwurfs ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen weiter zu verbessern.

Der Entwurf nimmt Inhalte der sog. Wachstumsinitiative der Bundesregierung aber auch die Umsetzung des sog. EU-Listing Acts in nationales Recht mit auf.

Der Referentenentwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II) enthält folgende wesentliche Inhalte:

- Vorschläge in Zusammenhang mit der Wachstumsinitiative der Bundesregierung sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen von Investments in Venture Capital verbessern. Zudem sollen englischsprachige Prospekte nebst Zusammenfassung erlaubt werden.
- Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur durch Neuregelungen zur Investmentsteuer: Es sollen Investitionshemmnisse für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur beseitigt und eine einheitliche Sichtweise durch das Steuer- und Aufsichtsrecht erzielt werden.
- Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse bei der BaFin durch u. a. Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters bei der BaFin oder der Verpflichtungen zur Anzeige der Anlageberater, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten von Wertpapierunternehmen.
- Implementierung u. a. des EU-Listing Pakets sowie des zentralen europäischen Zugangsportals (sog. ESAP): Die Verordnung (EU) 2024/XX zur Änderung der Verordnungen (EU) 2007/1129, (EU) 596/2014 und (EU) 600/2024 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen als Teil des Listing Pakets enthält Regelungen, die zu Änderungen des Wertpapierprospekts und Ausnahmen von der Prospektspflicht und des Wertpapierinformationsblatts führen. Die Richtlinie (EU) 2024/XX über Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Aufhebung der Notierungsrichtlinie sowie die Richtlinie (EU) 2024/XX über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel in einem multilateralen Handelssystem beantragen, sollen zu Änderungen im WpHG führen.
- Die Verordnung (EU) 2023/2859 für ein zentrales europäisches Zugangportal, das den Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen bündelt, die sog. ESAP-Verordnung, wird durch gestaffelte Änderungen des Handelsgesetzbuchs sowie des WpHG, WpÜG, Börsengesetzes etc. eingeführt. Als künftige ESAP-Sammelstelle sollen das Unternehmensregister und die BaFin fungieren. Diese Stellen leiten die Informationen der Unternehmen künftig an ESAP weiter. So sollen bestehende Meldewege und bestehende IT-Infrastruktur weitestgehend genutzt werden. Auch die freiwilligen Informationen, die Unternehmen über ESAP offenlegen können, sind in § 37 HGB-E erfasst. Für ESAP sind zudem auch Änderungen in weiteren Gesetzen, u. a. im WpÜG, WpHG, Börsengesetz oder Aktiengesetz erforderlich, damit auch die dort genannten Informationen über ESAP gebündelt werden können. Mittels einer Verordnung nach § 9b Abs. 2 HGB-E sollen dann Format- und Metadatenvorgaben für die ESAP-Informationen festgelegt werden können. Zudem sollen auch die Regelungen der Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. Instant Payments Verordnung, (EU) Nr. 2024/886) in nationales Recht berücksichtigt werden.
- Maßnahmen zur Standortförderung: U. a. soll hier die Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien von bislang 1,00 Euro auf 0,01 Euro, soweit eine entsprechende Regelung in der Satzung besteht, ermöglicht werden, um die Flexibilität von Kapitalmaßnahmen, insbesondere von kleinen Unternehmen, zu erhöhen. Der Anwendungsbereich des Spruchverfahrensgesetzes soll erweitert werden auf die Bestimmung der Höhe der Gegenleistung in Fällen des Delistings.

## Verschiebung des Meldeverfahrens zur Mitteilung zur Identität der Aktionäre nach § 45b Abs. 9 EstG

Nach § 45b Abs. 9 EStG haben inländische börsennotierte Gesellschaften gem. § 67d AktG Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung unverzüglich an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Mit [BMF-Schreiben vom 27.08.2024 \(IV C 1 - S 2410/22/10001 :001\)](#) wurde nun mitgeteilt, dass der Umsetzungszeitpunkt des Meldeverfahrens nach § 45b Abs. 9 EStG verschoben wird. Danach ist die Übermittlung der Angaben nach § 45b Abs. 9 EStG erstmals für Kapitalerträge vorzunehmen, die nach dem 31.12.2025 zufließen. Auch das Meldeverfahren nach § 45b und 45c EstG zu den Kapitalerträgen wurde verschoben.

Ergänzende Informationen (Kommunikationshandbücher, verfahrensleitende Hinweise) finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern: [www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Mitteilungsverfahren](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Mitteilungsverfahren)

## EFRAG veröffentlicht die XBRL-Taxonomie für ESRS Set 1

Der Lagebericht von nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen ist in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (sog. ESEF-Format) nach der Delegierten Verordnung EU 2019/815 aufzustellen und auszuzeichnen, vgl. dazu auch § 289g HGB-E im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht ([Link zum Bundesjustizministerium](#)). Das ESEF-Format ermöglicht die Maschinenlesbarkeit des Lageberichts.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat nun auf Bitten der EU-Kommission die XBRL-Taxonomie für ESRS Set 1 sowie die XBRL-Taxonomie für die Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Zu den Taxonomien und weiteren Informationen, Unterstützungsmaterial etc.: [Link zu EFRAG](#)

# Öffentliches Wirtschaftsrecht

## Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben geplant

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat einen [Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben](#) veröffentlicht und zur Konsultation an die Verbände versendet.

Der Entwurf dient der nationalen Umsetzung einer EU-Verordnung zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ((EU) 2023/2411). Er soll ergänzt werden durch einen parallel vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeiteten Entwurf zum Schutz geografischer Angaben im Agrarbereich. Beide Entwürfe sollen später zusammengefügt und als einheitlicher Referentenentwurf ins Kabinett eingebracht werden.

Inhaltlich geht es für den Bereich handwerklicher und industrieller Produkte um folgende Durchführungsbestimmungen:

- Eintragung in das Unionsregister, Änderung und Löschung von Eintragungen:

Für die Prüfung der Anträge zu geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse aus Deutschland soll künftig das DPMA, für die Prüfung solcher Anträge im Agrarbereich hingegen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig sein.

Die bisherigen Agrar-Verfahrensvorschriften im Markengesetz werden grundsätzlich für den handwerklichen/industriellen Bereich beibehalten.

- Internationale Registrierung:

Um den Schutz auch außerhalb der EU realisieren zu können, soll nach Eintragung einer deutschen geografischen Herkunftsangabe beim DPMA auch die Aufnahme dieser Angabe bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) beantragt werden können. Das DPMA übermittelt die Anträge über das EU-Intellectual Property Office (EUIPO) an die WIPO.

- Kontrollen bzgl. eingetragener geografischer Angaben:

Vor und nach dem Inverkehrbringen sollen Erzeugnisse, die mit geografischen Herkunftsangaben gekennzeichnet sind, durch Behörden überprüft werden, ob sie der im Register hinterlegten Produktspezifikation entsprechen. Es soll auch eine Marktüberwachung geben, die durch die Bundesländer als eigene Angelegenheit durchgeführt werden soll. Es werden diverse Befugnisse für die Behörden geregelt, vom Betreten von Geschäftsräumen über Stichproben bis hin zum Verbot des

Inverkehrbringens der Ware und deren Sicherstellung.

- Schutz eingetragener geografischer Angaben im Übrigen:

Eingetragene geografische Angaben werden durch Art. 40 der EU-Verordnung gegen die kommerzielle Verwendung für nicht der Produktspezifikation entsprechende, vergleichbare Erzeugnisse geschützt (u. a. Aneignung, Nachahmung, Anspielung, Irreführung). Zur Durchsetzung sieht der RefE eine Anspruchsgrundlage und Klagemöglichkeiten auf Beseitigung und Unterlassung zugunsten von Erzeugern, Erzeugergemeinschaften, Kammern und Handwerksorganisationen sowie einen Schadenersatzanspruch vor. Zudem können Bußgelder verhängt werden. Eine Strafbewehrung, wie es sie bisher im Agrarbereich gab, ist nicht vorgesehen.

- Sonstige Änderungen im Markengesetz:

Diese betreffen die bisher geschützten Angaben "Solingen" für Messer sowie "Glashütte" für Uhren, da die EU-Verordnung regelt, dass der bisherige spezifische nationale Schutz nicht weiterbestehen darf, sondern in das Unionsregister überführt werden soll.

## **Geldwäscheprevention im Immobiliensektor: Erweiterung der Meldetatbestände geplant**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Verordnungsentwurf veröffentlicht und zur Konsultation an die Verbände verschickt, mit dem es insbesondere die Durchsetzung des im Geldwäschegesetz verankerten Verbots der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien (§ 16a GwG) effektiver machen möchte. Der Verordnungsentwurf sieht insbesondere folgende zwei ergänzende Meldetatbestände in der GwGMeldV-Immobilien vor:

- 1) Die Nichterbringung des Nachweises, dass bei Erwerb einer Immobilie die Gegenleistung ohne Barmittel erbracht wurde (§ 6 Absatz 4 GwGMeldV-Immobilien-Entwurf).
- 2) Den Abschluss einer Vereinbarung, wonach die Gegenleistung später als ein Jahr nach Stellung des Antrags auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer beim Grundbuchamt erbracht werden soll (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 GwGMeldV-Immobilien-Entwurf).

Hierdurch soll eine Umgehung der zuvor genannten Nachweispflicht vermieden werden.

Darüber hinaus sollen die Ergebnisse der Evaluierung der Meldetatbestände der GwGMeldV-Immobilien aufgegriffen und künftig Meldungen ausgeschlossen werden, die im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht werthaltig sind.

Den Verordnungsentwurf finden Sie hier:

[Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich](#)

## **Geldwäsche: Liste der Hochrisiko-Staaten aktualisiert**

Die BaFin hat mit Rundschreiben vom 29.07.2024 die Liste der Geldwäsche-Hochrisikoststaaten aktualisiert. Besonders strenge Maßnahmen und verstärkte Sorgfaltspflichten gelten demnach v. a. für die Staaten Nordkorea, Iran, Afghanistan und Myanmar. Die Liste der Länder unter verstärkter Beobachtung wurde um Monaco und Venezuela erweitert, gleichzeitig aber um Jamaika und die Türkei gekürzt.

Das Rundschreiben finden Sie [hier](#).

# Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

## **Draghi-Bericht zur Zukunft der Europäischen Wettbewerbsfähigkeit**

Am 09.09.2024 stellte Mario Draghi seinen mehrmals verschobenen Bericht mit dem Namen „[The Future of European Competitiveness](#)“ vor, welcher die Herausforderungen für Unternehmen und die Industrie im EU-Binnenmarkt untersucht. Bereits in ihrer [Rede zur Lage der Union](#) im September 2023 hatte die EU-Kommissionspräsidentin die Beauftragung des ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank und ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten mit dem Erstellen eines Berichts über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit bekannt gegeben.

Die Ergebnisse des Draghi-Berichts sollen mit in die Arbeit der EU-Kommission an einem neuen Plan für [Europas nachhaltigen Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit](#) fließen und insbesondere zur Entwicklung eines „New Clean Industrial Deal“ für wettbewerbsfähige Industrien und hochwertige Arbeitsplätze beitragen. Der „New Clean Industrial Deal“ soll

innerhalb der ersten 100 Tage der neuen Amtszeit der EU-Kommission präsentiert werden.

### **Binnenmarkt zentral für Wettbewerbsfähigkeit**

Der Draghi Bericht enthält aus rechtspolitischer Sicht ausgesprochen gute Vorschläge, darunter die Stärkung der Subsidiarität, der vielfache Appell für mehr Rechtssicherheit und die angestrebte Reduzierung der regulatorischen Überlast gerade für KMU. Konkret werden in vielen insoweit auch von uns immer wieder angemahnten Bereichen Erleichterungen für KMU vorgeschlagen, darunter besonders prominent im Datenschutz und den Berichterstattungspflichten. Auch das Bekenntnis zum starken Binnenmarkt als letztlich entscheidendem Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit teilen wir.

Bedenklich ist der Bericht hingegen überall dort, wo die Vorschläge darauf zielen, das geltende Recht auf neue Prioritäten hin "auszurichten". Das gilt in besonderem Maße für das Wettbewerbsrecht, innerhalb dessen mit dem New Competition Tool ein Instrument zum Marktdesign geschaffen werden soll, und das insgesamt, besonders aber in der Fusionskontrolle, stärker an politischen Zielen, z. B. der Resilienz oder der Sicherheit, ausgerichtet werden soll. Auch das Beihilferecht soll primär zum Instrument für europäisch definierte Ziele dienen, nationale oder regionale Aspekte drohen zu verschwinden. Diese erneute Instrumentalisierung und Politisierung vertraglicher Normen überzeugt angesichts rasch wechselnder politischer Konjunkturen nicht. Auch der Ruf nach einer 28. Rechtsordnung, u. a. im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht und einschließlich eines harmonisierten Insolvenzrechts, kann sich nicht auf empirisch belastbare Argumente stützen: Weder wird die Notwendigkeit dargestellt noch lassen sich positive Ergebnisse vorhersagen.

## **EU-Kommission evaluiert Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Waren**

Im Rahmen einer ersten Bewertung von [Verordnung \(EU\) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 764/2008](#) gibt die EU-Kommission Unternehmen, insbesondere KMUs, die Gelegenheit zu Rückmeldungen.

Zur Verwirklichung des freien Verkehrs von Waren (Art. 26 (2) AEUV) ist neben der Harmonisierung von Vorschriften auf der Ebene der Union, die für gemeinsame Anforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter Waren sorgen, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein bedeutsames Instrument. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht es, dass in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Waren oder Teilwaren, die nicht vollständig unter die Harmonisierungsvorschriften der EU fallen, grundsätzlich in die anderen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden dürfen. Dies ist prinzipiell selbst dann möglich, wenn die Ware nicht vollständig den technischen Vorschriften des anderen EU-Mitgliedstaates entspricht. Hiervon kann es jedoch Ausnahmen geben, beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit, aus Gründen des Verbraucherschutzes oder des Umweltschutzes (Artikel 36 AEUV sowie die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union).

Näher definiert wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Verordnung (EU) 2019/515. Ihr Ziel ist es, „das Funktionieren des Binnenmarktes dadurch zu stärken, dass die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verbessert wird und ungerechtfertigte Handelshemmnisse abgebaut werden“, Artikel 1(1).

Im Rahmen der ersten Bewertung von [Verordnung \(EU\) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 764/2008](#) gibt die EU-Kommission die Gelegenheit zu Rückmeldungen.

Zu den Adressaten der öffentlichen Konsultation gehören u. a. Unternehmen, insbesondere KMU, die Produkte in den Verkehr bringen, die nicht unter die harmonisierten Rechtsvorschriften fallen und daher dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unterliegen.

Unternehmen können noch bis zum 26.09.2024 den [Fragebogen](#) in deutscher Sprache ausfüllen.

## **EU-Konsultation zum Entwurf von kartellrechtlichen Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch**

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zu einem Entwurf von Leitlinien zur Anwendung von Art. 102 AEUV eingeleitet, also zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen. Abgabefrist für Stellungnahmen ist der 31.10.2024.

Ziel der Leitlinien ist es, Orientierungshilfen zu verschiedenen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen zu schaffen und dadurch mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit für Unternehmen und nationale Wettbewerbsbehörden zu schaffen.

Diese Leitlinien sollen 2025 die 2023 zuletzt aktualisierte Mitteilung zu den

Durchsetzungsprioritäten der EU-KOM in diesem Bereich ersetzen.

Die Leitlinien sollen Orientierungshilfe geben,

- zum Zweck der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und zum Konzept des Verbraucherwohls im EU-Recht, auch in Bezug auf Behinderungsmisbrauch;
- zur Beurteilung einer alleinigen und einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung;
- zur Feststellung, ob ein Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens wahrscheinlich einen Missbrauch darstellt, und insbesondere zu den Begriffen „Leistungswettbewerb“ und „Verdrängungswirkungen“;
- zu den Beweisen, die erforderlich sind, um zu belegen, dass ein Verhalten geeignet ist, Verdrängungswirkungen zu entfalten. In dem Leitlinienentwurf wird unterschieden zwischen:
  - Kategorien von Verhaltensweisen, die nachweislich Verdrängungswirkungen entfalten können,
  - Kategorien von Verhaltensweisen, die ein hohes Potenzial haben, zu Verdrängungswirkungen zu führen, und
  - reinen Beschränkungen, die automatisch zu Verdrängungswirkungen führen;
- zum materiellrechtlichen Maßstab für die Feststellung der Möglichkeit, dass ein Verhalten Verdrängungswirkungen entfalten könnte;
- zum Analyserahmen für bestimmte Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen. In dem Entwurf wird unterschieden zwischen:
  - Verhaltensweisen, die spezifischen, in der EU-Rechtsprechung verankerten rechtlichen Prüfungen unterliegen (d. h. Ausschließlichkeitsbindungen, Kopplung und Bündelung, Lieferverweigerung, Verdrängungspreise und Kosten-Preis-Schere), und
  - Verhaltensweisen, die keinen spezifischen rechtlichen Prüfungen unterliegen (d. h. bedingte Rabatte, Bündel- oder Paketrabatte, Selbstbevorzugung und Zugangsbeschränkungen);
- zu den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung objektiver Rechtfertigungen, die das beherrschende Unternehmen vorbringen kann.

Den Entwurf der Leitlinien finden Sie auf der [Website der Kommission](#).

## EU-Konsultation zur Wirkweise des Datenschutzrahmens EU-USA

Die EU-Kommission hat eine Konsultation durchgeführt, um ein umfängliches Erfahrungs- und Meinungsspektrum zur Wirkweise des neuen Datenschutzrahmens zu erhalten, der letztes Jahr im Juli zwischen der EU und den USA geschlossen wurde. Die Ergebnisse der Konsultation sollen zusammen mit den Erkenntnissen aus Berichten von EU-Datenschutzbehörden, US-Behörden sowie Berichten von Organisationen der Zivilgesellschaft in den ersten Bericht einfließen, den die Kommission nun zumindest alle vier Jahre veröffentlichen und dem Rat und Parlament übermitteln muss.

Der Datenschutzrahmen EU-USA (englisch: EU-US Data Privacy Framework, DPF) ist eine Vereinbarung zwischen der EU und den Vereinigten Staaten, die den Austausch personenbezogener Daten regelt und so ein angemessenes Schutzniveau europäischer Daten auch in den USA sicherstellen soll. Der Datenschutzrahmen trat im Juli 2023 in Kraft und ersetzt frühere Abkommen wie das EU-US Privacy Shield, das vom Europäischen Gerichtshof für ungültig erklärt worden war (Schrems-II-Entscheidung). Er enthält neue verbindliche und durchsetzbare Garantien, v. a. die Beschränkung des Zugriffs der US-Nachrichtendienste auf Daten aus der EU unter Wahrung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit und die Einführung eines unabhängigen Rechtsbehelfsverfahrens, in dessen Rahmen auch Abhilfemaßnahmen angeordnet werden können und das Einzelpersonen in der EU offensteht.

Zum Datenschutzrahmen hat die EU-Kommission – ebenfalls im Juli 2023 – einen Angemessenheitsbeschluss gefasst, mit der Folge, dass Unternehmen, die am Datenschutzrahmen EU-USA z. B. durch Zertifizierung teilnehmen, ohne weitere konkrete Garantien Daten aus der EU in die USA in einer Weise übermitteln dürfen, als übermittelten sie diese Daten innerhalb der EU.

Den Stand der Konsultation und die eingegangenen Positionen können Sie [hier](#) einsehen.

## Zum Schluss

### BGH-Entscheidungen zum Urheberrecht an Fototapeten

Der I. Zivilsenat des BGH hat am 11.09.2024 in drei Revisionsverfahren entschieden, dass die Nutzung von Abbildungen einer Fototapete im Internet keine Verletzung der nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte an den auf der Tapete abgedruckten Fotografien darstellt.

Die Revisionsentscheidungen (Urt. v. 11.09.2024, Az. I ZR 139/23, I ZR 140/23 und I ZR 141/23) bringen lang ersehnte Klarheit, nachdem es in der Sache divergierende Urteile verschiedener Oberlandesgerichte gegeben hatte. Die Karlsruher Richter stellten nun klar, dass der Käufer einer Fototapete keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn diese auf Fotos oder Videos im Internet zu sehen ist, z. B. in Form von Zimmerfotos auf Hotelbuchungsportalen oder Social-Media-Videos in der eigenen Wohnung.

Die Richter entschieden in allen drei Fällen, dass der jeweils vorgenommene Eingriff in das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aufgrund einer konkludenten Einwilligung des Urhebers gerechtfertigt war. Für die Beurteilung eines Verhaltens des Berechtigten komme es auf den objektiven Erklärungsinhalt aus Sicht des Erklärungsempfängers an. Maßgeblich sei dafür, ob es um nach den Umständen übliche Nutzungshandlungen geht, mit denen der Rechteinhaber rechnen muss, wenn er sein Werk Nutzern ohne Einschränkungen frei zugänglich macht. Der Senat urteilte, dass die Vervielfältigung durch Anfertigung von Fotografien und Videoaufnahmen in mit Fototapeten dekorierten Räumen sowie das Einstellen dieser Fotografien und Videos im Internet – egal, ob zu privaten oder gewerblichen Zwecken – üblich ist und damit im für den Urheber vorhersehbaren Rahmen der vertragsgemäßen Verwendung der Fototapeten lag. Ansprüche nach §§ 97 Abs. 1 und 2, 97a Abs. 3 UrhG sowie § 242 BGB sind entsprechend unbegründet.

Zur Pressemitteilung des BGH gelangen Sie [hier](#).

---

**Gefällt Ihnen unser Newsletter?**  
Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier](#) an.



[Über uns](#)   [Impressum](#)



Herausgeber:  
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon 030 20308-0  
Fax 030 20308-1000  
E-Mail [info\[a\]dihk.de](mailto:info[a]dihk.de)

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.